

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Anglistik/Amerikanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Bachelor-Studiengang des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik. Ihr beigefügt sind Modulbeschreibungen und Studienpläne, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik werden die Fähigkeiten erworben,

- fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
- wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,
- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Fächer-/Studienangebot

Das Studienfach Anglistik/Amerikanistik wird in folgenden Ausprägungen angeboten:

1. Bachelor fachwissenschaftliches Profil (BfP): Kern- und Komplementfach (60 bzw. 30 SWS);
2. Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil (BvP): Komplementfach (30 SWS);
3. Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP): Komplementfach (30 SWS).

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Studiengang Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP): Komplementfach.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife gem. § 66 Hochschulgesetz (HG) nachgewiesen.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten. Für die Einschreibung zum Studium sind deshalb Kompetenzen in der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen, nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Zeugnisses nach Abs. 1 erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde. Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines Sprachtests (Cambridge ESOL: Note A bei FCE oder Note „bestanden“ bei CAE oder CPE; TOEFL: Mindestpunktzahl von 550 im schriftlichen Test mit der Note 5,0 im Test „Written English“; IELTS: Mindestnote von 7,5 mit einer Mindestnote von 6,0 in jedem Teil; APIEL: Mindestnote von 3 [= bestanden]) erbracht werden.

(3) Das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Grad

Der Grad „Bachelor of Arts“ wird durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verliehen.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

(1) Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann nur als Komplementfach studiert werden. Ein mindestens 5-wöchiger Auslandsaufenthalt (Modul 4: 2 SWS, 3CP) in einem englischsprachigen Land ist obligatorisch. Dabei kann es sich um einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum handeln.

(2) Es sind insgesamt 5 Module (30 SWS/45 CP) wie folgt zu studieren:

Module 1: British Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und führt in das Studium britischer und ausgewählter anderer englischsprachiger Literaturen und Kulturen ein.

Module 2: American Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich orientiert und führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Module 3: The English Language: Description, Analysis, Teaching and Learning

Das Modul ist fachwissenschaftlich und fachdidaktisch ausgerichtet. Es sichert grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in der Sprachwissenschaft und Fachdidaktik und vermittelt

Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung.

Module 4: English Language Skills

Das Modul dient der Absicherung und der Erweiterung des mitgebrachten Sprachkönnens als Grundvoraussetzung für Studium und Beruf.

Module 5: Working with Texts

Das Modul verbindet fachliche Basiskompetenzen mit aufbauenden Methodenkompetenzen.

(3) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Studiums (Englische Sprachwissenschaft, Britische Literaturwissenschaft, Britische Kulturwissenschaft, Amerikanistik) mit der Festlegung von fachlichen Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. zentrale Fragestellungen der jeweiligen Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
2. Methoden der Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik zu beschreiben und anzuwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen,
3. auf das Fach Anglistik/Amerikanistik bezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
5. fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einzuordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen,
6. die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen,
7. sich in neue Entwicklungen der Teilgebiete des Faches Anglistik/Amerikanistik in selbstständiger Weise einzuarbeiten.

(4) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden im fachdidaktischen Studium mit der Festlegung von Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. wissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte angemessen sach- und adressatenbezogen darzustellen und hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
2. den bildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu reflektieren, in einen Vermittlungszusammenhang zu bringen, zu durchdenken sowie fachübergreifende Perspektiven zu beachten,

3. Unterricht im Fach Englisch – unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien – bei Beachtung von Alternativen zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
4. fachbezogene Vorkenntnisse und Zielgruppen-Interessen sowie weitere Vermittlungsvoraussetzungen zu ermitteln und zu beachten,

(5) Wie diese Kompetenzen im Fach Anglistik/Amerikanistik entwickelt werden, ist im Modulhandbuch dargestellt (vgl. Anhang 1).

§ 7 Bildung und Wissen einschließlich Praxisphasen

(1) Der Bereich "Bildung und Wissen" enthält die folgenden Gruppen:

- (a) Bildung und Wissen fachintegriert;
- (b) Praxisstudien/Entscheidungsfeld;
- (c) Bildung und Wissen interdisziplinär.

(2) Auf den Bereich "Bildung und Wissen" entfallen insgesamt 30 SWS bzw. 37 Credits, die wie folgt aufgeteilt sind:

- „Bildung und Wissen fachintegriert“ (Kompetenzen „Medien“, „Kommunikation“, „Fremdsprachen“): 6 SWS (4Credits) im Kernfach (= sonderpädagogische Fachrichtungen) sowie je 2 SWS (2 Credits) im Komplementfach und im kleinen Fach
- „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“: 12 SWS (18 Credits);
- „Bildung und Wissen interdisziplinär“: 8 SWS (11 Credits).

Weitere 8 Credits werden durch die Ableistung der Praxisphasen erworben.

(3) Der Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ mit den Kompetenzen „Medien“ „Kommunikation“ und „Fremdsprachen“ wird im Fach Anglistik/Amerikanistik im Umfang von 2 SWS bzw. 2 Credits integrativ in den folgenden Lehrveranstaltungen abgedeckt:

303 Introduction to English as a Foreign/Second Language (2 SWS, 2 Credits);
 603 Teaching and Learning Project (2 SWS, 2 Credits);
 704 English Language and Linguistics Project (2 SWS, 2 Credits);
 803 British Literature and Culture Project (2 SWS, 2 Credits);
 904 American Studies Project (2 SWS, 2 Credits).

Im Bereich „Fremdsprachen“ wird der mündlichen und schriftlichen fachsprachlichen Kommunikation besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Bereich „Kommunikative Kompetenz“ werden die Aspekte Rhetorik, Präsentation und Moderation besonders beachtet. In der Entwicklung „medialer Kompetenz“ wird auf den kreativ-gestalterischen Umgang mit einer Vielzahl von Medien besonderer Wert gelegt.

Die Bereiche „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“ und „Bildung & Wissen interdisziplinär“ werden von der Fakultät 13 ausgefüllt. Das Fach Anglistik/Amerikanistik ist im BrP daran nicht beteiligt.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls erbracht worden sind. Form, Umfang und Bewertung der Prüfungsleistungen regeln §§ 8 und 16 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB).
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fachspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) In den Modulen 1, 2 und 5 muss eine Modulprüfung abgelegt werden. Sie kann entweder als Klausur unter Aufsicht (max. 4 Stunden) (Modul 2) oder mündliche Prüfung (max. 45 Minuten, 4-Augen-Prinzip) (Module 1 und 5) absolviert werden. In den Modulen 3 und 4 müssen Teilleistungen erbracht werden.
- (4) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen werden rechtzeitig, bei Teilleistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden mitgeteilt.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.
- (6) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Bachelorarbeit (Thesis) im Komplementfach geschrieben werden. Sie kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden; darin sind die 8 Credits, die durch die Ableistung der Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen; ihre Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Credits erworben. Der Umfang der Arbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit sollte im bzw. unmittelbar nach dem 5. Semester geschrieben werden.
- (7) Alles Weitere regeln §§ 17 und 18 der PO-BAMod-LB.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten

- (1) Alle Teilleistungen und Module werden benotet. Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei der Akkumulation von Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.
- (2) Die einem Modul zugeordneten Credits werden erworben, wenn alle Teilleistungen oder die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Neben der Note wird zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) festgesetzt.
- (4) Im Übrigen gilt § 16 der PO-BAMod-LB.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Es gelten die Regelungen des § 12 der PO-BAMod-LB.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005.

Dortmund, den 01.09.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker